

Böse oder determiniert? Der determinierte Straftäter und die Folgen für die Strafrechtspraxis

Kathrin Bouvot, University of Vienna, k.bouvot@gmail.com

Keywords: Determinismus, Indeterminismus, Willensfreiheit, Strafrechtstheorie, Strafrechtspraxis, Ethik, Moral, Schuldparadoxon, Schuldfähigkeit, Vergeltung persönlicher Schuld, Neurowissenschaften, normativer Schuldbegriff, moralische Verantwortungsübernahme, Unverträglichkeitsthese, strafrechtliche Vereinigungstheorie, kompatibilistische Freiheitstheorien, inkompatibilistische Freiheitstheorien

Die Willensfreiheit existiert eigentlich nicht. Die neuesten Forschungsergebnisse der Neurowissenschaften gehen zunehmend in diese Richtung. Aber was bleibt ohne Willensfreiheit von Moral, strafrechtlicher Schuld und unserer derzeit bestehenden Strafrechtspraxis übrig? Ist es das Ende von Schuld und Verantwortlichkeit, wenn der Mensch determiniert ist?

Die Frage, ob es eine Willensfreiheit gibt, ist für das staatliche Strafsystem insofern von Bedeutung, als dass Straftäter/-innen, die die Tat nicht in Willensfreiheit, sondern sozusagen determiniert verübt haben, anders zu bestrafen sind. Der determinierte Straftäter ist nicht mehr als Verbrecher, sondern als Opfer einer Krankheit oder als ein Getriebener zu verstehen. Würde es den Neurowissenschaften gelingen, zu beweisen, dass es die Willensfreiheit im Bereich von menschlichen Handlungen nicht gibt, würde es auf der Ebene des Strafsystems bzw. in der Art und Weise, wie Straftaten betrachtet und Strafen konzipiert werden, dazu kommen, dass Straftaten und Strafen nicht mehr länger in den Bereich der Moral, sondern vielmehr in jenen der Medizin fallen. Die Tat des Mörders/ der Mörderin würde dann nicht mehr als unmoralisch, sondern als Ergebnis eines neurologischen Fehlers, eines pathologischen Gehirns¹ begriffen werden. Vergeltungstheorien, welche auf dem Aspekt der Schuld² fußen, würden – wenn die Unmöglichkeit der Willensfreiheit bewiesen wäre – ersetzt werden müssen.

Wenn sich neurowissenschaftlich beweisen ließe, dass es keine Willensfreiheit gibt und somit alles, was der Mensch tut, determiniert erfolgt, hätte dies zur Konsequenz, dass Straftäter/-innen

-
- 1 Gerhard Roth formuliert in Bezug auf Straftäter/-innen die provokante These des „Schuldparadoxons“, welches den folgenden Zusammenhang zwischen begangener Tat und Schuldfähigkeit des Täters/ der Täterin besagt: „Je verabscheuungswürdiger eine Tat ist, desto eher wird man eine hirnrnorganische oder psychische Störung feststellen, die die Schuldfähigkeit des Täters beeinträchtigt oder gar ausschließt.“ [Pauen, Michael/ Roth, Gerhard: *Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*. Frankfurt am Main 2008. S.164.]
 - 2 Der heutzutage vorherrschende normative Schuldbegriff, der von Reinhard Frank begründet wurde, besagt, dass Schuld die Voraussetzung dafür ist, dass dem Täter/ der Täterin sein/ihr vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann, was wiederum die Willensfreiheit voraussetzt. (Vgl. Frank, Reinhard: *Über den Aufbau des Schuldbegriffs*. 1907) Die Voraussetzung für die Vorwerfbarkeit ist, dass der Täter sich hätte anders entscheiden können. Wenn der Determinismus bewiesen wäre, würde das Schuldprinzip nicht mehr argumentierbar sein, da dem Menschen so die Fähigkeit abgesprochen würde, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden.

für ihre Straftat nicht mehr zur Übernahme einer moralischen Verantwortlichkeit gezogen werden könnten, da alle Handlungen determiniert getätigt werden und es so objektiv betrachtet ungerechtfertigt wird, sie einer moralischen Beurteilung zu unterwerfen. Des weiteren ergibt sich die Frage, ob die derzeit bestehende Strafrechtspraxis, die auf der Idee einer Vergeltung persönlicher Schuld basiert, unter den Rahmenbedingungen, dass alle menschlichen Handlungen determiniert sind, einer grundsätzlichen Modifizierung unterzogen werden muss. Es drängt sich in diesem Kontext die Frage auf, ob es nicht eine moralische Pflicht der Gesellschaft wäre, das Strafrechtssystem, welches auf dem Gedanken der Vergeltung persönlicher Schuld beruht, abzuschaffen und durch ein System zu ersetzen, welches ausschließlich darauf abzielt, menschliches Verhalten durch Prävention zu regulieren. Doch sind Determinismus und moralische Verantwortungsübernahme für Handlungen tatsächlich miteinander inkompatibel? Wenn man eine Inkompatibilität annimmt, dann wären juristische Maßnahmen gegen Straftäter/-innen nicht mehr länger rechtfertigbar. Ted Honderich, um an dieser Stelle ein Beispiel anzuführen, fordert die Abschaffung von Strafrechtssystemen, die nur die Vergeltung persönlicher Schuld zum Ziel haben, wenn der Determinismus bewiesen werden könnte: „Falls der Determinismus zutrifft und falls [...] es eine Strafeinrichtung gibt, für die nichts weiter spricht als der [...] Vergeltungscharakter, dann *sollte* diese Einrichtung abgeschafft werden.“³

Könnte das Argument, dass sich strafrechtliche Schritte, die auf dem Vergeltungsprinzip fußen, unter der Annahme, dass all unsere Handlungen determiniert sind, nicht mehr länger legitimieren lassen, dazu benutzt werden, eine Art moralische Pflicht für deren Abschaffung zu formulieren? Welche Probleme erwarten uns in einer Welt, in welcher alle Handlungen jeglicher moralischen Beurteilung und Verantwortungsübernahme entzogen sind? Lässt sich der Determinismus und die moralische Verantwortungsübernahme von Handlungen doch irgendwie miteinander vereinbaren, wie es die kompatibilistischen Freiheitstheorien behaupten? Kann die Unverträglichkeitsthese widerlegt werden? Was ist von der so genannten Vereinigungstheorie⁴ zu halten? Braucht unser Strafrechtssystem einen Bezug zu moralischen Wertesystemen? In meinem Vortrag möchte ich diese Fragen mit den Zuhörer/-innen diskutieren, den Versuch unternehmen, meinen eigenen Standpunkt zu verteidigen und abschließend darlegen, warum Strafrecht und Moral nicht ohne einander sein können.

References

- Honderich, Ted: *Wie frei sind wir? Das Determinismus- Problem*. Reclam Stuttgart 1995.
- Jakobs, Günther: *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*. Berlin. 1991.
- Pauen, Michael/ Roth, Gerhard: *Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*. Frankfurt am Main 2008.
- Roxin, Claus.: *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 1. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenlehre*. München 2. Auflage 1994.

3 Honderich, Ted: *Wie frei sind wir? Das Determinismus- Problem*. Stuttgart 1995. S.183.

4 Jakobs und Roxin sind an dieser Stelle als Vertreter der so genannten „Vereinigungstheorie“ zu nennen. (Vgl. Jakobs, Günther.: *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*. Berlin. 1991., Roxin, Claus: *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Band 1. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenlehre*. München 2. Auflage 1994.)